Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 21 900
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

vom 12. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Dezember 2019)

zum Thema:

Rechtswidrige Tempo 10-Zonen in Berlin

und **Antwort** vom 20. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Dez. 2019)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21900
vom 12. Dezember 2019
über Rechtswidrige Tempo 10-Zonen in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:
Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Bezirksämter von Berlin um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Die übersandten Stellungnahmen sind nachfolgend an den gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Vorbemerkung des Abgeordneten:
Zu den beiden Tempo 10-Zonen in der Dircksenstraße und der Altstadt Köpenick existieren bereits beantwortete Anfragen des Fragestellers. Diese können von der Beantwortung hier ausgenommen werden.

Frage 1:

Wie viele Tempo 10-Zonen gab es bis zum jetzigen Zeitpunkt in Berlin?

Frage 2:

Wann und durch wen wurden die Tempo 10-Zonen angeordnet? Welche Begründungen gab es damals dafür? (Bitte um standortgenaue Auflistung)

Antwort zu 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet und wegen der besseren Übersicht tabellarisch dargestellt.

Bezirk	Örtlichkeit	Anordnende Behörde, Anordnungsgrund und -zeitpunkt
Charlottenburg-Wilmersdorf	Stuttgarter Platz	Die Tempo 10-Zone wurde 2010 zum Schutz der zu Fuß Gehenden, insbesondere von Kindern, angeordnet, da sie einen Spielplatz integriert.
Friedrichshain-Kreuzberg	keine	entfällt
Lichtenberg	Örtlichkeit wurde nicht benannt	Die besagte Zonenanordnung wurde durch das zu dieser Zeit zuständige Landespolizeiverwaltungsamt beim Polizeipräsidenten in Berlin am 10. August 2001 erlassen. Die Anordnung wurde mit dem baulichen Zustand der Privatsiedlung (äußerst geringe Straßenbreiten) und ein Ausbauzustand ohne separate Gehwege begründet.
Marzahn-Hellersdorf	keine	entfällt
Mitte	Pariser Platz: An der Kieler Brücke	Die Anordnung vom 27.09.2002 erfolgte durch das zu dieser Zeit zuständige Landespolizeiverwaltungsamt beim Polizeipräsidenten in Berlin. Die Anordnung des Bezirksamtes Mitte von Berlin stammt aus dem Jahr 2012. Als Begründung wurde die Verkehrssituation vor Ort benannt.
Neukölln	Richardplatz und Umgebung Planetenstraße zwischen Sonnenallee und Neuköllnische Allee Weichselstraße zwischen Pflügerstraße und Maybachufer	Die Tempo 10-Zone wurde von der bezirklichen Straßenverkehrsbehörde im November 2004 angeordnet. Die Anordnung erfolgte vom Straßenbaulastträger im Juli 2013 gemäß § 45 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) auf Grund des baulichen Zustandes der Straße. Die Tempo 10-Zone wurde von der bezirklichen Straßenverkehrsbehörde im Februar 2012 angeordnet.
Pankow	keine	entfällt
Reinickendorf	keine	entfällt
Spandau	mehrere unbefestigte Straßen in West-Staaken	Die Anordnung erfolgte durch den Straßenbaulastträger im Jahr 2004 zur Verhütung von außerordentlichen

		Schäden an der Straße nach § 45 Abs. 2 StVO.
Steglitz-Zehlendorf	keine	entfällt
Tempelhof-Schöneberg	keine	entfällt
Treptow-Köpenick	Dammweg	Die Anordnung erfolgte durch das zu dieser Zeit zuständige Landespolizeiverwaltungsamt beim Polizeipräsidenten in Berlin nach § 45 Abs. 1 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs, insbesondere zum Schutz der zu Fuß Gehenden.

Frage 3:

Wie wurde sich über die Rechtssicherheit der Maßnahme vergewissert? Wenn nein, warum wurde dies unterlassen? (Bitte um standortgenaue Auflistung)

Antwort zu 3:

Die für die Anordnung von Verkehrsmaßnahmen örtlich und sachlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden sind zum Zeitpunkt ihrer jeweiligen Anordnung der Tempo 10-Zonen von einer Rechtmäßigkeit der Beschilderung ausgegangen, da das jetzt bemängelte Verkehrszeichen vor erstmaliger Anwendung im Land Berlin in den Verkehrszeichenkatalog aufgenommen werden sollte.

Frage 4:

Welche Konsequenzen werden aus dem aktuellen Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg gezogen, das exemplarisch am Beispiel der Dircksenstraße in Mitte letztinstanzlich urteilte, die Anordnung einer Tempo 10-Zone könne es nicht geben, da der amtliche Verkehrszeichenkatalog ein solches Verkehrszeichen gar nicht kenne? (Bitte um standortgenaue Auflistung der Konsequenzen)

Frage 5:

Wann erfolgt die entsprechende Abordnung der rechtswidrigen Anordnungen der jeweiligen Tempo 10-Zonen und Rückkehr zu Recht und Gesetz?

Antwort zu 4 und 5:

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Örtlichkeit	Konsequenzen/ Entfernung der Tempo 10-Zonenregelung
Stuttgarter Platz	Eine Ersatzregelung durch eine streckenbezogene Geschwindigkeitsreduzierung auf 10 km/h wurde bereits angeordnet und befindet sich in der Umsetzung.
Privatsiedlung in Lichtenberg	Die bestehende Verkehrsregelung wird überprüft und durch eine geeignete Regelung ersetzt. Alsbald die vorgenannten Überprüfung abgeschlossen ist, wird die Entfernung der obsoleten Verkehrszeichen im Zuge der Anordnung anderer Regelungen veranlasst.
Pariser Platz und An der Kieler Brücke	Die Örtlichkeiten werden verkehrsgutachterlich überprüft. Verkehrsbehördliche Anordnungen auf Grundlage der aktuellen Rechtsprechung und unter Berücksichtigung der aktuellen Verkehrssituation werden kurzfristig erfolgen.
Richardplatz und Umgebung Planetenstraße zwischen Sonnenallee und Neuköllnische Allee und Weichselstraße zwischen Pflügerstraße und Maybachufer	Im Rahmen einer gutachterlichen Untersuchung ist eine Modifizierung in eine vergrößerte 20 km/h- Zone vorgesehen. Die Umsetzung wird voraussichtlich im März/April 2020 erfolgen. Es sind Ersatzregelungen durch streckenbezogene Geschwindigkeitsreduzierungen auf 10 km/h beabsichtigt, deren Umsetzungen voraussichtlich noch bis Ende Februar 2020 durchgeführt werden.
mehrere unbefestigte Straßen in West-Staaken	Ersatzregelungen durch streckenbezogene Geschwindigkeitsregelungen werden geprüft.
Dammweg	Die Entfernung der Tempo 10 Zonen-Beschilderung ist in Vorbereitung.

Frage 6:

Welche Konsequenzen hat dies auf die von der Polizei vereinnahmten Bußgelder im Rahmen von Geschwindigkeitskontrollen, die zu Unrecht kassiert worden sind?

Antwort zu 6:

Es sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die in den zurückliegenden Jahren ausgesprochenen Verwarnungen zu erwarten. Verwarnungsgeldangebote, die angenommen und bezahlt wurden sowie Bußgelder, welche bereits Rechtskraft erlangt haben, bleiben vereinnahmt.

Berlin, den 20.12.2019

In Vertretung

Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz